

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV AB 227/66

in der Entschädigungsanfrage

des Maximilian W [REDACTED],
[REDACTED], P [REDACTED] Street, A [REDACTED] / B [REDACTED].

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], D [REDACTED] -

gegen

das Land H [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger aufgrund der Tatsachen, denen er in der Verfolgungszeit ausgesetzt war, nach in den ersten Jahren nach dem Verfolgungsende an verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden gelitten hat. Der Berufsgerichts hat jedoch für die Zeit nach dem 1. Januar 1949, auf die es hier nach § 161 BGG allein ankommt, keine verfolgungsbedingten Schäden an Körper oder Gesundheit feststellen können. Sowohl er an Magen- und Verdauungsbeschwerden in Zusammenhang mit Magenoperationen litt, die in den Jahren 1939 bis 1961 in Deutschland getrieben waren, hat der Berufsgerichts angenommen, daß die Lebensbedingen des Verfolgungszeit hierfür nicht sehr wesentlich waren. Diese Auffassung des Berufsgerichts ist durch die Auskünfte der belgischen Arme- und Bundesdienststellen bestätigt worden, nach denen der Kläger seinen Klittschmerz in den Jahren 1939 bis 1957 voll militärtuniglich abgeduldet hat, von einem belinglichen Problemfall abgesehen. Sowohl beim Kläger Störungen des vegetativen Nervensystems bestehen, deren Ursache in seinem Verfolgungsdelikt gesehen werden können, bestritten liegen die nach dem Gutachten des Vertrauensarztes die Herwerbsfähigkeit des Klägers nur in einem unbedeutenden unter 25 % KAM liegenden Umfang. Für diese Feststellung konnte sich der Berufsgerichts mit dem Gutachten des Vertrauensarztes begnügen, da die vegetativen Störungen in allgählich vornehmenden, keinen nennenswerten Beschwerden hervorrufenen Beschwerden bestanden. Bei dieser Beilage bestand für den Richter kein Grund, ein weiteres ärztliches Gutachten zur Frage der vegetativen Funktion einzuholen. Die von der Besondere angeführten Entscheidungen aus der Rechtsprechung des Senats betreffen nach Art und Schwere nicht vergleichbare Sachverhalte.

- 4 -

Zu Unrecht geht die Beschwerde davon aus, daß der Kläger schon seit 1949 an Magenbeschwerden und Verdauungsbeschwerden gelitten habe. Nach den vom Berufungsgericht verwerteten Zeugnis des Arztes, den der Kläger in Anspruch genommen hat (Dr. Westerlinck), waren die genannten Leiden erstmals 1959 aufgetreten. Vorher hatte der Kläger unter diesen Beschwerden nicht gelitten, wie der Berufungsrichter auch aufgrund der Auskünfte der belgischen Militärbehörden feststellen konnte.

Das angefochtene Urteil beruht also ausschließlich auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wären auch bei Zulassung der Revision nicht zu entscheiden. Auch sonst liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht vor. Die sofortige Beschwerde des Klägers muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO abgewiesen werden.

Heute

Heute



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)